

Rathaus-Korrespondenz

Herausgegeben vom Wiener Magistrat, Magistrats-Direktion - Pressestelle

Wien, I., Neues Rathaus, 1. Stock, Tür 8 a // Fernsprecher-Nr.: B 40-500, Klappe 013, 042 und 041

Für den Inhalt verantwortlich: Hans Riemer

20. April 1946

Blatt 509

Ausgabe von Schuhreparaturscheinen

=====

Die Schuhmacherbetriebe der Bezirke I bis XXVI haben in der Zeit vom 6. bis 18. Mai 1946 die Neurayonierung für Schuhreparaturen durchzuführen. Mit dem 18. Mai 1946 werden die früheren Kundenlisten ungültig. Die Rayonierung erfolgt gegen Vorlage eines dreiteiligen Schuhreparaturscheines bei den Schuhmachern.

Der Schuhreparaturschein gelangt mit der Lebensmittelkarte der 14. Periode für alle Personen, welche das 2. Lebensjahr vollendet, in Wien (I. - XXVI. Bezirk) ihren ständigen Wohnsitz haben und von ihrer zuständigen Kartenstelle die Lebensmittelkarten beziehen, zur Ausgabe.

Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr erhalten keinen Schuhreparaturschein und sind daher in die Rayonierung nicht einzubeziehen.

Verbraucher, die in Anstalten (Heimen, Asylen usw.) untergebracht sind und dort in Verpflegung stehen, erhalten den Schuhreparaturschein von der Anstaltsleitung.

Personen, deren Aufenthalt in Wien nur kurzfristig ist, können eine Einzelgenehmigung zur einmaligen Schuhreparatur durch den von der Wiener Schuhmacherinnung bestellten Bezirksvertrauensmann erhalten, der die Zuweisung zwecks Durchführung der Schuhreparatur an einen Schuhmacher des Wohnbezirkes vornimmt. Die Liste der in Betracht kommenden Bezirksvertrauensmänner liegt bei den Kartenstellen auf.

Kunden, welche in die einzelnen Bezirke noch zuwandern (Heimkehrer, KZ-ler, Evakuierte usw.) und deren ständiger Wohnort Wien ist, erhalten die Schuhreparaturscheine bei der zuständigen Kartenstelle auch nach der offiziellen Ausgabe derselben.

Sollte bei einem Schuhmacher die Rayonierung beantragt, wegen Erreichung der festgesetzten Kundenhöchstzahl aber nicht

durchführbar sein, so wird auf Antrag von dem für den Wohnsitz zuständigen Bezirksvertrauensmann der Wiener Schuhmacherinnung ein Schuhmacher zugewiesen. Dieser ist zur Aufnahme des Kunden verpflichtet.

Der Schuhreparaturschein besteht aus drei Teilen. Die Teile "Anmeldung" und "Bestätigung" sind laut Vordruck mit Vor- und Zuname sowie Anschrift vom Kunden auszufüllen und beim Schuhmacher abzugeben. Der Abschnitt "Bestätigung" wird vom Schuhmacher mit Nummer und Firmenstempel versehen, dem Kunden zurückgegeben und ist von demselben aufzubewahren. Die Abschnitte "Anmeldung" und "Kontrollschein" verbleiben beim Schuhmacher.

Kunden, welche bei dem bisherigen **Schuhmacher** unter Geltendmachung triftiger Gründe ihre Umrayerung beantragen, ist der "Anmelde"- und "Kontrollabschnitt" zurückzugeben. Auf dem Abschnitt "Bestätigung" über die seinerzeitige Anmeldung sowie auf dem Kontrollabschnitt ist die Streichung des Namens des Schuhmachers vorzunehmen und auf den beiden Abschnitten der Vermerk "Gestrichen" mit Datum und Unterschrift des Schuhmachers anzubringen.

Schuhmacherbetriebe dürfen Schuhreparaturen nur für eingetragene Kunden - von Ausnahmefällen abgesehen - in der Reihenfolge der Auftragserteilung ausführen.

Zuwiderhandelnde gegen diese Anordnung werden gemäß der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Schuhe und Sohlenmaterial bestraft.

Wiederinbetriebnahme

=====

der Feuerhalle der Stadt Wien

=====

Nach Beendigung der Instandsetzungsarbeiten wird der Betrieb der Feuerhalle der Stadt Wien am 23. April 1946 wieder aufgenommen.

Lebensmittelaufträge in Wien.

Das Zentralernährungsamt Wien gibt bekannt:

Für die Woche vom 21. bis 27. April 1946 werden für ganz Wien (Alt- und Neu-Wien) folgende Lebensmittel aufgerufen:

a) Auf die Brotkarten.

B r o t (Mehl). Kinder bis zu 3 Jahren 500 g Brot oder 360 g Mehl auf 1/III und 4 Kleinabschnitte; Kinder von 3 bis 6 Jahren 350 g Brot auf 1/III und 650 g Brot oder 468 g Mehl auf 2/III sowie 1 Kleinabschnitt; Kinder von 6 bis 12 Jahren 350 g Brot auf 1/III, 400 g Brot oder 288 g Mehl auf 2/III und 400 g Brot auf 3/III sowie 16 Kleinabschnitte; alle Verbraucher über 12 Jahre 350 g Brot auf 1/III, 200 g Brot oder 144 g Mehl auf 2/III, 200 g Brot auf 3/III und 200 g Brot auf 4/III sowie 16 Kleinabschnitte.

b) Auf die Lebensmittelkarten.

F l e i s c h g e m ü s e k o n s e r v e n. Auf Abschnitt 25 für alle Verbraucher über 3 Jahre 2 Dosen zu je 16 Unzen. An Stelle von 3 Dosen zu 16 Unzen können auch 4 Dosen zu 12 Unzen gegeben werden. Abschnitt 25 mit Aufdruck "SV" darf nicht eingelöst werden.

F e t t. Auf Abschnitt 26 für Kinder bis zu 3 Jahren 50 g, für alle Verbraucher über 3 Jahre 40 g; auf Abschnitt W 8 für alle Verbraucher über 3 Jahre außerdem 30 g. Kein Anspruch auf eine bestimmte Fettart. Abschnitt 26 mit dem Aufdruck "SV" darf nicht eingelöst werden.

T r o c k e n e i. Auf Abschnitt W 7 für alle Verbraucher über 3 Jahre 30 g; auf Abschnitt 24 für die Kinder von 6 bis 12 Jahren außerdem 50 g.

H ü l s e n f r ü c h t e . Auf Abschnitt W 9 für alle Verbraucher über 3 Jahre 150 g.

S a r d i n e n . Auf Abschnitt 34 für Kinder von 6 bis 12 Jahren 1 Dose, auf Abschnitt 36 für Jugendliche von 12 bis 18 Jahren 2 Dosen (zu 3 1/4 Unzen pro Dose).

Z u c k e r . Auf Abschnitt 27 für Kinder bis zu 12 Jahren 560 g, für alle Verbraucher über 12 Jahre 400 g.

T r o c k e n k a r t o f f e l n . Auf Abschnitt 28 für Kinder von 6 bis 12 Jahren 250 g, für Jugendliche von 12 bis 18 Jahren 220 g und alle Verbraucher über 18 Jahre 300 g.

K e k s . Auf Abschnitt 28 für Kinder von 3 bis 6 Jahren 400 g.

c) Auf die Milchkarten.

M i l c h . Auf jeden Tagesabschnitt für Kinder bis zu 18 Monaten 3/4 Liter Frischmilch, für Kinder von 18 Monaten bis zu 3 Jahren 1/2 Liter Frischmilch und 1/4 Liter gelöste Trockenmilch mit Kakaozusatz, für Kinder von 3 bis 12 Jahren 1/2 Liter gelöste Trockenmilch.

N e s t l e - K i n d e r n ä h r m i t t e l . Für Kinder bis zu 18 Monaten 1 Paket zu 365 g auf den Abschnitt F in dem Geschäft, wo die Milch bezogen wird.

T r o c k e n e i . Für Kinder von 18 Monaten bis 3 Jahre 240 g auf den Abschnitt F in dem Geschäft, wo die Milch bezogen wird.

d) Auf die Zusatzkarten.

S c h w e r a r b e i t e r . 70 g Fett auf S 17, 420 g Hülsenfrüchte auf S 18, 70 g Zucker auf S 19, 1 Lebensmittelpaket mit 872 g Nettoinhalt (24-Stundenpaket) auf S 20, 1000 g Brot auf S 23 und 750 g Brot auf S 24.

A r b e i t e r . 35 g Fett auf A 17, 400 g Hülsenfrüchte auf A 18, 2 Dosen Sardinen zu je 3 1/4 Unzen auf A 20, 40 g Zucker auf A 19, 550 g Brot auf A 23 und 500 g Brot auf A 24.

Angestellte. 210 g Hülsenfrüchte auf B 11, 1 Dose Sardinen zu $3 \frac{1}{4}$ Taren auf B 12 und 350 g Brot auf B 13.

Mütter (werdende und stillende). 70 g Zucker auf M 13, 1 Lebensmittelpaket mit 872 g Nettoinhalt auf M 14, das jedoch für **zwei** Wochen zugestellt wird, 40 g Trockenmilch auf M 15, 1000 g Brot auf M 16 und 750 g Brot auf M 17, außerdem auf jeden Milchabschnitt $\frac{1}{2}$ Liter gelbete Trockenmilch täglich.

Alle auf "Brot" lautenden Abschnitte der Zusatzkarten einschließlich der Kleinabschnitte sind ungültig.

o-o-o-o-o

Kalorienbewertung der aufgerufenen Lebensmittel.

Der durchschnittliche Tageskalorienwert, der für die Woche von 21. bis 27. April 1946 aufgerufenen Lebensmittel beträgt

für die Verbrauchergruppe	Kalorien
0 - 18 Monate	1209
18 M.- 3 Jahre	1198
3 - 6 "	1403
6 - 12 "	1506
12 - 18 "	1326
über 18 "	1321
Schwerarbeiter	2747
Arbeiter	1967
Angestellte	1555
Mütter (w.u.st.)	2426

Durch den Zuckeraufruf wurde der vorgeschriebene Kalorienhöchstsatz überschritten. Dieser Überbezug ist durch eine Minderabgabe in den beiden Vorwochen gedeckt. Der Rest wird beim Aufruf der nächsten Woche ausgeglichen. Im Rationensatz für werdende und stillende Mütter ist in dieser Woche nur die Hälfte des abgegebenen Lebensmittelpaketes eingerechnet. Die zweite Hälfte wird in der nächsten Woche in die Kalorienberechnung einbezogen.

Typhus-Impfung notwendig

=====

Das Gesundheitsamt der Stadt Wien verlautbart:

Bei Eintritt der wärmeren Jahreszeit muß mit einem erneuten Auftreten von Typhuserkrankungen gerechnet werden. Die Schutzimpfung bietet einen sicheren Schutz. Die Bevölkerung wird daher aufgefordert, sich der ungefährlichen und schmerzlosen Impfung raschest zu unterziehen. Auch wer im Vorjahr gegen Typhus geimpft wurde, melde sich jetzt zur einmaligen Nachimpfung, die ihm neuen Schutz gewährt. Kostenlose Schutzimpfungen werden an allen Werktagen zwischen 9 und 11 Uhr in jedem Bezirksgesundheitsamt durchgeführt.

Die städtebaulichen Wettbewerbe

=====

Die für Ostern vorgesehene Bekanntgabe der Preisträger der Wettbewerbe für die Neugestaltung des Stephansplatzes und des Karlsplatz mußte auf einen späteren Zeitpunkt, voraussichtlich Mitte Mai, verschoben werden. Die große Zahl der eingereichten Projekte, es sind insgesamt mehr als hundert, und der Umstand, daß es sich hier neben den rein städtebaulichen Fragen der Platzgestaltung auch um komplizierte Verkehrsprobleme und um die architektonische Lösung des Aufbaues handelt, sind der Grund, warum die Preisrichter, die die Prüfung mit großer Sorgfalt vornehmen, mit ihrer Arbeit in der ursprünglich vorgesehenen Zeit nicht fertig werden konnten. Der endgültige Termin der Preisverteilung, an die sich die allgemein zugängliche Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten anschließen soll, wird rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Aufruf zum Seifenbezug und Verfall aufgerufener Abschnitte

=====

Das Hauptwirtschaftsamt gibt für den Bereich der Stadt Wien und der Randgebiete bekannt:

Auf den Abschnitt 14 der Seifenkarten S, K, F und M kann nach Maßgabe der Anlieferung je ein Normalpaket Seifenpulver oder 1 Normalpaket Zusatzwaschmittel bezogen werden. Auf die Seifenkarte M wird, ebenfalls nach Maßgabe der Anlieferung, ein Stück Kaiserseife abgegeben. Als Bezugsberechtigung gilt die rechte ober-

Ecke der Seifenkarte. Dieselbe ist vom Einzelhändler so abzutrennen, daß ein rechteckiger Abschnitt entsteht, der das Wort "Wien" und den Buchstaben "M" beinhaltet. Eingelöst dürfen nur Karten mit dem Aufdruck "Hauptwirtschaftsamt Wien" werden. Der Abschnitt 13 der Seifenkarten K, F und M gelangt zu einem späteren Zeitpunkt zum Aufruf.

Der Abschnitt 11 aller Seifenkarten und der Rasierseifenabschnitt II der Seifenkarte M verfallen mit 25.4. und sind durch den Einzelhandel in der Zeit vom 26. April bis einschließlich 4. Mai bei der zuständigen Verrechnungsstelle zur Schlußabrechnung zu bringen.

Keine Verstärkung des Straßenbahnverkehrs zu Ostern

Die Direktion der Wiener Verkehrsbetriebe teilt mit, daß zu den Osterfeiertagen wegen des unzulänglichen Wagenparkes keine nennenswerten Verkehrsverstärkungen zu den Veranstaltungen im Stadion, in der Freudenau und auf dem Trabrennplatz vorgenommen werden können.

Der Betrieb auf der Linie 11 muß aus sicherheits- und verkehrstechnischen Gründen im Streckenabschnitt Brücke der Roten Armee - Hakoahschleife, in der Zeit von 12'15 Uhr bis 15'45 Uhr und von 18 Uhr bis 19'30 Uhr, eingestellt werden.

Die Autobus-Ersatzlinie Simmeringer-Hauptstraße - Kaiser Ebersdorf wird am Ostermontag, den 22. April l.J., nicht betrieben.

Verkehrsverbesserungen

Die Direktion der Wiener Verkehrsbetriebe teilt folgendes mit:

1) Der Betrieb der Linie 39 wird von Sonntag, den 21. April l.J.an, bis 22'50 Uhr an allen Tagen ab Grinzinger Allee nach Sievering verlängert.

2) Auf der Stadtbahn wird der Betrieb der Linie WD vom gleichen Tage an bis 21'56 Uhr ab Hütteldorf und bis zur gleichen Zeit ab Friedensbrücke aufrechterhalten.